



SV/FD1/010/2025

Sitzungsvorlage

öffentlich

Jahresabschluss der Stadt Diepholz für das Jahr 2022

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen		Datum: Verfasser:	09.04.2025 Strümpfer, Andreas
Produkt:			
Datum	Gremium		
23.04.2025	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft		
12.05.2025	Verwaltungsausschuss		
04.06.2025	Rat		

Beschlussvorschlag:

- a) Der Jahresabschluss 2022 wird gemäß § 129 (1) NKomVG festgestellt.
- b) Das Jahresergebnis des ordentlichen Haushaltes in Höhe von 1.279.594,67 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das Jahresergebnis des außerordentlichen Haushaltes in Höhe von 24.182,68 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- c) Bei den Sachkonten 11101.4051000 (Pensionsrückstell. akt. Beamte), 11101.4061000 Beihilferückstell. aktive Beamte), 11101.4071000 (Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub), 11101.4151000 (Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger) und 11101.4161000 (Zuführung zur Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger) werden die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 413.400,00 € nachträglich bereitgestellt. Die zu buchenden Beträge ergeben sich erst nach Jahresende und können stark variieren, wenn Personalveränderungen vorkommen.

Der Rat stimmt folgenden Mittelerhöhungen im Rahmen der Gesamtdeckung zu:

11101.4051000 zusätzlich	210.900,00 €
11101.4061000 zusätzlich	40.200,00 €
11101.4071000 zusätzlich	137.200,00 €
11101.4151000 zusätzlich	16.300,00 €
11101.4161000 zusätzlich	8.800,00 €

- d) Dem Bürgermeister wird ohne Einschränkung für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Sachverhalt:

Gemäß § 128 (1) Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Stadt Diepholz für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. In diesem sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Bürgermeister hat gemäß § 129 (1) NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen. Ihm ist vom Rat nach Vorlage des Prüfungsergebnisses Entlastung zu erteilen.

Die Jahresüberschüsse werden gemäß § 110 (7) NKomVG durch Beschluss über den Jahresabschluss den Überschussrücklagen zugeführt.

Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der Jahresabschluss 2022 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz über den Jahresabschluss 2022 beschließt, sowie den Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Mit dem Beschluss über den Jahresabschluss durch den Rat der Stadt Diepholz werden im Nachgang die fehlenden Haushaltsmittel für die notwendigen Rückstellungsbuchungen, die aufgrund von Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr notwendig wurden, überplanmäßig bereitgestellt.

Anlagen:

- Jahresabschluss 2022 (ist als PDF- Datei unter ‚Dokumente‘ im Gremieninformationssystem eingestellt)
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Diepholz (ist als PDF- Datei als Anlage zur Vorlage im Gremieninformationssystem eingestellt)
- Stellungnahme der Stadt Diepholz zum Prüfungsbericht (ist als PDF- Datei als Anlage zur Vorlage im Gremieninformationssystem eingestellt)

gez. Marré
Bürgermeister